

## § 8 LEIHINSTRUMENTE

1. Soweit vorhanden, vermietet die Städtische Musikschule Senden Instrumente an Schüler, Die Mietgebühr richtet sich nach dem Instrumentenwert:
 

- 500 €	€ 108, -- jährlich	€ 9, -- monatlich
501 – 2.500 €	€ 180, -- jährlich	€ 15, -- monatlich
über 2.500 €	€ 252, -- jährlich	€ 21, -- monatlich
2. Für Holzblasinstrumente wird wegen des hohen Unterhaltungsaufwands ein monatlicher Zuschlag von 6 € erhoben.
3. Da die Gebühren nur Anerkennungsgebühren darstellen, gehen wesentliche Reparaturen, die auf Beschädigungen zurückzuführen sind, zu Lasten des Mieters.
4. Nach Rückgabe des Instruments erfolgt eine fachtechnische Überprüfung. Der Mieter verpflichtet sich, die Kosten für die Überprüfung sowie eventuelle Reparaturkosten zu tragen.

## § 9 INKFRAFTTRETEN

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 4. Änderung der Gebührenordnung für die Städtische Musikschule Senden (gültig ab 01.09.2009) außer Kraft.

## 5. Änderung der Gebührenordnung für die Städtische Musikschule Senden (gültig ab 01.09.2010)

Die Benutzer der Städtischen Musikschule Senden leisten einen Beitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren, die in dieser Gebührenordnung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sind.

### § 1 GEBÜHRENERHEBUNG

Die Stadt Senden erhebt für die Inanspruchnahme der Städtischen Musikschule Benutzungsgebühren.

### § 2 GEBÜHRENPFLICHT

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Städtischen Musikschule werden Gebühren erhoben.
2. Für Kurse in Ergänzungsfächern und Ensemble (z. B. Singklassen, Orchester, Chor, Volksmusik, Kammermusik, Musiklehre, Hörerziehung, Harmonielehre) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Städtischen Musikschule im Hauptfachunterricht ist.
3. Gebührenerhöhungen infolge pädagogisch oder organisatorisch notwendig werdender Gruppenverkleinerungen bleiben vorbehalten.
4. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Einzelunterricht.

### § 3 GEBÜHRENSCHULDNER

Zur Zahlung sind Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

### § 4 FÄLLIGKEIT

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr unter Einschluss der Ferienmonate. Grundsätzlich werden die Gebühren in 12 Raten durch Einzugsermächtigung beglichen. Bei anderer Zahlungsweise, die nur in Ausnahmefällen möglich ist, sind sie in 2 Raten jeweils zum 15.10 und 15.3. fällig und im voraus zu bezahlen.



## § 5 ERMÄSSIGUNG; ERLASS

1. Eine Ermäßigung der Gebühren wird auf Antrag gewährt als Geschwister-Ermäßigung (Ziff. 2)
2. Die Geschwister-Ermäßigung wird gewährt in folgenden Stufen:
  - nach Stufe I 20 % für das zweite Kind
  - nach Stufe II 30 % für das dritte Kind
  - nach Stufe III 40 % für das vierte Kind
  - Stufe IV 50 % für das fünfte und jedes weitere KindFür die höchste Gebühr wird die höchstmögliche Ermäßigung gewährt.
3. Bei Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird keine Ermäßigung gewährt.
4. Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung und aus besonderen sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden. In der Regel wird, nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen, eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Eine Entscheidung darüber trifft die Musikschulleitung.

## § 6 UNTERRICHTSGEBÜHREN

1. Die Gebührenordnung teilt sich auf in die Tarifgruppen A (= Grundtarif), B und C. Tarifgruppe B gilt für Erwachsene aus dem Stadtgebiet Senden sowie für auswärtige Schüler bis zum 18. Lebensjahr, darüber hinaus nur dann, wenn der/die Schüler/in nachweislich Schüler einer allgemeinbildenden Schule, Student, Auszubildender, Wehrpflichtiger oder Ersatzdienstleistender ist.  
Tarifgruppe C gilt für Schüler aus dem Stadtgebiet Senden bis zum 18. Lebensjahr, darüber hinaus nur dann, wenn der/die Schüler/in nachweislich Schüler einer allgemeinbildenden Schule, Student, Auszubildender, Wehrpflichtiger oder Ersatzdienstleistender ist.
2. Die Gebühren erhöhen sich im gleichen Verhältnis und zum selben Zeitpunkt wie die lineare Erhöhung der Vergütungen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (TVöD).
3. Die Unterrichtsgebühren werden unter Zugrundelegung der vorstehenden Ziffer 2 monatlich berechnet und kaufmännisch zum vollen Euro-Betrag gerundet. Die Jahresgebühr ist der zwölfwache Betrag der Monatsgebühr.

Unterrichtsgebühren:

Siehe Anlage 1.

4. Für Instrumental- und Vokalschüler ist der Besuch einer besonderen Gruppe gebührenfrei.

## § 7 UNTERRICHTSAUSFALL

1. Auf Veranlassung des Schülers ausgefallene Stunden sind gebührenpflichtig. Bei längerer Erkrankung entfällt die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag nach vier versäumten Unterrichtsstunden für die Dauer der Krankheit.
2. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, sind bis zu jährlich vier Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausfallende Unterrichtsstunden werden auf Antrag zurückerstattet. Antrag kann nur bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres gestellt werden.
3. Die Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler in Gruppen zusammengefasst werden.
4. Verlässt ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Musikschule, kann die Unterrichtsgebühr bis Ende des jeweiligen Schuljahres erhoben werden.